



AKTENNOTIZ

Aktenzeichen: 412-2369/20-641.3 PM

Betreff: **Dokumentation über die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. 13.18.2 der Anlage 1 für die Renaturierung des Asbaches durch die Stadt Oberasbach**

Datum/Uhrzeit: 07.04.2021

Erstellt von: Frau M. Pahle 0911-9773-1412 m-pahle@lra-fue.bayern.de

1. Vorhaben und Pflicht zur standortbezogenen Vorprüfung

Das Vorhaben befindet sich im Ortsteil Altoberasbach unmittelbar westlich der Bachstraße. Die Renaturierungsstrecke umfasst eine Länge von ca. 150 m, vom Ende der Renaturierungsstrecke „Sattlerwiese“ im Westen bis zum Durchlass unter der Bachstraße im Osten.

Die hier beantragte Maßnahme Abschnitt „Lohbauerwiesen“ ist der vierte Abschnitt des Entwicklungsplanes Asbachgrund.

Die Planungen sehen vor, einen 150 m langen, begradigten Gewässerabschnitt samt dem Vorland naturnah umzugestalten. Die mit Steinen befestigte Gewässersohle wird gelöst, das Gewässerbett verlegt, die Uferböschungen mit wechselnden Neigungen verbreitert.

Der neu geschwungene Bachlauf ist mit ca. 150 m Länge gleich lang. Innerhalb des aufgeweiteten Korridors verläuft eine geschwungene, ca. 30 m eingetiefte Niedrigwasserrinne. Das Gewässerbett wird aus den natürlich anstehenden Böden (Ton, Feinsande, Schluff) gebildet. Die als Sohlsicherung verbauten Natursteine aus dem alten Asbachgraben werden wieder verwendet und als Störsteine im Gewässerbett in die Niedrigwasserrinne eingebracht. Der ursprüngliche Bachlauf wird verfüllt und die Flächen als artenreiche Extensivwiese entwickelt.

Für das Vorhaben ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG durchzuführen.

2. Verfahren

Im Verfahren zur standortbezogenen Vorprüfung wurden das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Fürth und die Fachberatung für das Fischereiwesen beteiligt. Alle beteiligten Behörden und Fachstellen kamen zum Ergebnis, dass es im Einwirkungsbereich an Schutzkriterien fehlt.

3. Ergebnis

Das Landratsamt Fürth SG 41 Umwelt- und Naturschutz – Recht – kommt als zuständige Genehmigungsbehörde unter Beachtung sämtlicher Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen zu folgendem Ergebnis:

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass es an Gebieten gem. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG im Einwirkungsbereich des Vorhabens fehlt, so dass die Vorprüfung mit dem Ergebnis abgeschlossen werden kann, dass eine UVP nicht erforderlich ist.

P a h l e